

57. Wird ein rechtskräftiges Strafurteil, in dem auf eine Gefängnisstrafe erkannt worden ist, auf Nichtigkeitsbeschwerde hin aufgehoben und der Angeklagte in dem neuen Urteil zu Zuchthaus verurteilt, so ist die bisher verbüßte Gefängnisstrafe nach dem Umwandlungsmaßstabe des § 21 StGB. auf die Zuchthausstrafe anzurechnen.

IV. Straffenat. Ur. v. 31. August 1943 g. R. 4 D
277/43.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten greift nur den Strafausspruch an, soweit das LG. am 19. April 1943 dahin erkannt hat, die bereits verbüßte sei auf die neuerkannte Strafe nach dem Maßstabe des § 21 StGB. anzurechnen. Diese Beschränkung des Rechtsmittels ist zulässig, da sich der angefochtene Teil von dem übrigen Urteil trennen läßt. Die Revision ist aber unbegründet.

Der Angeklagte war durch Urteil des LG. in D. vom 17. April 1942 zunächst rechtskräftig zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Auf Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes hin hat das RG. das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG. in D. zurückverwiesen. Dieses hat den Angeklagten durch das nunmehr angefochtene Urteil zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt und die bis

dahin verbüßte Strafhaft nach dem Grundsatz § 21 StGB. auf die Zuchthausstrafe angerechnet.

Der Verteidiger meint, wenn die Untersuchungshaft als die mildere Art der Freiheitsentziehung voll angerechnet werde, so dürfe die Freiheitsstrafe, die eine strengere Maßnahme darstelle, nicht nur nach dem Umwandlungsmaßstabe des § 21 StGB. zur Anrechnung kommen. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Die Untersuchungshaft ist keine Strafe. Über ihre Anrechnung entscheidet das erkennende Gericht gemäß dem § 60 StGB. nach freiem Ermessen. Die Untersuchungshaft kann in ihrem vollen Betrag auf alle zeitigen Freiheitsstrafen angerechnet werden, und zwar bei der Anrechnung auf eine Zuchthausstrafe ohne vorherige Umwandlung nach dem § 21 StGB. (vgl. RGSt. Bd. 15 S. 143). Über die Folgen der Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Strafurteils enthalten die Strafgesetze keine Bestimmung; sie ergeben sich aber aus der Natur der Sache von selbst. Das LG. konnte die Strafe, die auf Grund des Amtsgerichtsurteils vollstreckt worden war, nicht ungeschehen machen, hatte aber, wenn den Angeklagten die nunmehr erkannte Zuchthausstrafe in ihrer vollen Härte treffen sollte, die bisher verbüßte Gefängnisstrafe lediglich nach dem Umwandlungsmaßstabe des § 21 StGB. anzurechnen, wie der Senat bereits in seinem — nicht veröffentlichten — Urteil v. 22. Januar 1943 4 D 474/42 ausgesprochen hat. (Vgl. auch die dort angezogenen Entscheidungen RGSt. Bd. 8 S. 62, 65 und S. 385, 388.)